



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-15-00
Datum: 09.11.2007

2007/315
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse.

Beisenherz

Sachverhalt

Bedingt durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse in einigen Paragraphen zu ändern. Folgende Änderungen sind erforderlich:

1. § 3 Absatz 2 (Neu) - Vorsitz

§ 65 GO NRW bestimmt nun, dass der Bürgermeister vom ehrenamtlichen Stellvertreter oder Altersvorsitzenden nach der Wahl in einer Sitzung des Rates der Stadt vereidigt und in sein Amt eingeführt wird. Die Verwaltung hält es für erforderlich, eine Auswahl aus beiden Alternativen in der Geschäftsordnung festzuschreiben und schlägt daher folgende Textfassung vor:

„Der/die Bürgermeister/in wird durch den/die ehrenamtlichen Stellvertreter/in in einer Sitzung des Rates der Stadt der Stadt vereidigt und in sein/ihr Amt eingeführt.“

2. § 5 Absatz 4 – Fraktionen

Hier erfolgt eine redaktionelle Änderung des Begriffes „Mitglieder des Rates der Stadt“ durch „Ratsmitglieder“. Die redaktionelle Änderung ergibt sich durch die Neufassung des § 56 Absatz 5 GO NRW.

3. § 14 Absätze 3 und 4 – Abstimmung und Wahlen

Hier erfolgt eine redaktionelle Änderung der Begriffe „Ratsmitglieder“ in „Mitglieder des Rates“. Die redaktionelle Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 50 Absatz 1 GO NRW.

4. § 17 Absatz 2 Satz 2 (Neu) – Ausschüsse

Gemäß den neuen Bestimmungen des § 58 Absatz 2 GO NRW haben nun die Ausschussvorsitzenden Vorschläge auf die Tagesordnung aufzunehmen, die ihnen vom Bürgermeister oder einer Fraktion benannt werden. Diese Regelung soll in die Geschäftsordnung mit folgender Formulierung aufgenommen werden:

„Hierbei hat er/sie Vorschläge auf die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr vom/von der Bürgermeister/in oder einer Fraktion benannt werden.“

5. § 18 – Auskunftserteilung

Das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder, des Rates der Stadt und der Fraktionen sind im § 55 GO NRW umfassend neu geregelt worden. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher ausreichend, in der Regelung der Geschäftsordnung lediglich auf die Bestimmung des § 55 GO NRW hinzuweisen. Die alte Regelung des § 18 der Geschäftsordnung sah vor, dass der Rat und die Fraktionen vom Bürgermeister Auskünfte über gespeicherte Daten verlangen können. Hierzu bedurfte es eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Die Textfassung des § 55 GO NRW ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt.

Die neue Textfassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.
Die geänderten Textpassagen sind unterstrichen markiert.

Als Anlage 2 beigelegt ist die Altfassung der Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Neufassung der

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1

Einberufung

(1) Die Ratsmitglieder werden durch den/die Bürgermeister/in zu den Sitzungen des Rates der Stadt unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich eingeladen. Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag sollen 10 Kalendertage liegen. Es gilt das Datum des Poststempels. Falls der/die Bürgermeister/in es für erforderlich hält, kann diese Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge erweitert werden.

§ 2

Versand der Vorlagen

Die notwendigen schriftlichen Begründungen der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) sollen den Ratsmitgliedern spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 2 a

Versand von Ausschussunterlagen an Ratsmitglieder

Auf schriftlichen Antrag erhalten die Ratsmitglieder sämtliche Ausschussunterlagen auf dem Postweg. Die Einladungen und Vorlagen für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses gehen allen Ratsmitgliedern unabhängig hiervon per Post zu.

§ 3

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Bürgermeister/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die zu seiner/ihrer Vertretung gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter/innen.

(2) Der/die Bürgermeister/in wird durch den/die ehrenamtlichen Stellvertreter/in in einer Sitzung des Rates der Stadt vereidigt und in sein/ihr Amt eingeführt.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen oder die Sitzung vor Ablauf der Tagesordnung verlassen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 5

Fraktionen

(1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.

Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden und der Mitglieder sowie alle Änderungen sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres Aufwands Zuschüsse der Stadt, deren Höhe durch Beschluss des Rates der Stadt festgesetzt wird.

Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse haben die Fraktionen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres einen einfachen Nachweis zu führen, der unmittelbar dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

(4) Soweit personenbezogene Daten an die Ratsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist diese Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

§ 6

Befangenheit

Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW befangen und deswegen von der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen sind, haben diese Tatsache dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen, sich beim/bei der Schriftführer/in abzumelden und während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Dieses ist in der Niederschrift besonders aufzunehmen.

§ 7

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt sind in der Regel öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind vornehmlich zu beraten:
 - a) Grundstücksgeschäfte,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Personalangelegenheiten,
 - d) alle Angelegenheiten, bei denen das Steuergeheimnis zu wahren ist,
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - f) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden könnten,
 - g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder einer Gemeinschaft befürchten lässt.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung des Rates der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel zu veröffentlichen.
- (2) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gemacht werden, setzt der/die Bürgermeister/in auf die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung, wenn die Vorschläge ihm/ihr spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt werden.
- (3) Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung müssen genau bezeichnet sein und werden in der verzeichneten Reihenfolge behandelt, sofern der Rat der Stadt keine Abweichung beschließt. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes "Verschiedenes" ist nicht statthaft.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung, die in einem Ausschuss vorberaten sind, werden durch einen/eine Berichterstatter/in begründet.
- (5) Sollen Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden, bedarf es eines Beschlusses des Rates der Stadt .
- (6) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt erweitert werden, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können (dringliche Entscheidungen). Dringliche Anträge müssen bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht und von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion unterstützt werden. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen.

Die Anträge werden beraten, falls ihre Dringlichkeit anerkannt wird, und zwar in der Regel am Schluss der Tagesordnung. Ein Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 9

Anträge

(1) Abänderungsanträge können zu allen Gegenständen der Tagesordnung vor Schluss der Beratung gestellt werden. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden sind sie schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des/der Schriftführer/in während der Sitzung zu erklären.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich an den Rat der Stadt über den/die Bürgermeister/in mit Anträgen zu wenden, soweit der Antrag in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fällt. Anträge sind schriftlich einzureichen und sollen den Gegenstand und die gewünschte Beschlussfassung bezeichnen. Es gilt die Frist entsprechend des § 8 Absatz 2.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem geeigneten Deckungsvorschlag verbunden werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahren können jederzeit formlos gestellt werden.

§ 10

Anfragen und Mitteilungen

(1) "Anfragen und Mitteilungen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen, schriftlich oder zu Protokoll an den/die Bürgermeister/in zu richten. Sie müssen in der Sitzung nur dann beantwortet werden, wenn sie mindestens 12 Tage vor der Sitzung bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht wurden. Ansonsten kann die Beantwortung schriftlich erfolgen.

Es ist jeweils nur eine Zusatzfrage gestattet.

(3) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
- b) die Auskunft innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre,
- d) sie nicht in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fallen.

(4) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt, in der Sitzung Mitteilungen abzugeben.

Sie dürfen nur Angelegenheiten beinhalten, die vom Umfang und von ihrer Bedeutung her keinen eigenen Tagesordnungspunkt rechtfertigen.

Die Dauer der Mitteilung ist auf 3 Minuten begrenzt.

§ 11

Fragestunden für Einwohner

- (1) Eine Fragestunde für Einwohner ist regelmäßig erster Tagesordnungspunkt einer jeden Ratssitzung.
- (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen. Soweit die Fragen bereits vorab - spätestens 8 Tage vor der Sitzung - schriftlich an den/die Bürgermeister/in gerichtet worden sind, werden sie grundsätzlich in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt.
- (3) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Fragezeit ist auf insgesamt 3 Minuten begrenzt.

§ 12

Redeordnung

- (1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung erhält zunächst der/die Berichterstatter/in, zu den Anträgen der/die Antragsteller/in, zu Anfragen der/die Fragesteller/in das Wort. Der/die Berichterstatter/in hat die Auffassung des Ausschusses zu vertreten. Erst dann darf er/sie seine/ihre eigene Stellungnahme darlegen.
- (2) Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne vorher das Wort verlangt und vom/von der Vorsitzenden erhalten zu haben.
- (3) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- (4) Zu derselben Sache soll ein Redner/eine Rednerin in der Regel nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.
- (5) Der/die Bürgermeister/in, bei dessen/deren Abwesenheit sein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in, ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Außer der Reihe erhalten auf Verlangen das Wort die Berichterstatter/innen sowie die Beigeordneten.
- (6) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (7) Die Redner/innen sprechen in der Regel vom Rednerpult aus in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des/der Vorsitzenden vorgelesen werden. In der Beratung ist die Rededauer auf 3 Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Beratungen dieses nahelegt.

(8) Äußerungen, die sich in der Beratung auf die eigene Person bezogen haben, können durch eine persönliche Erklärung erwidert werden. Sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Wort hierzu wird am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen bzw. des nichtöffentlichen Teils erteilt.

§ 13

Schluss der Beratung

(1) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Wird Schluss der Beratung beantragt, so nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, läßt auf Wunsch eine/n Redner/in für und eine/n Redner/in gegen den Antrag sprechen, höchstens jedoch 3 Minuten, und unmittelbar darauf über den Schlußantrag abstimmen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

(2) Nach Annahme des Schlussertrages darf nur noch der/die Berichterstatter/in zur Sache sprechen.

§ 14

Abstimmung und Wahlen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende in der Regel die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Über die Fassung kann das Wort begehrt und Abstimmung verlangt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht allen Anträgen vor; der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen sonstigen Anträgen vor. Sonst gilt der Grundsatz, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Abstimmung über weitere Anträge bestimmt der/die Vorsitzende. Im Falle des Widerspruchs gegen die vom/von der Vorsitzenden bestimmte Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Rat der Stadt über die Reihenfolge.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit das Gesetz nicht anderes anordnet, durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen.

(3) Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Es steht jedem Ratsmitglied frei, seine abweichende Meinung schriftlich innerhalb von drei Tagen bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Diese Erklärung wird als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Entsteht unter den Ratsmitgliedern störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen/sie ihren Sitz; hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.
- (2) Verletzt ein Ratsmitglied die Ordnung, hat der/die Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens "Zur Ordnung" zu rufen.
- (3) Schweift ein/e Redner/in vom Verhandlungsgegenstand ab, kann ihn/sie der/die Vorsitzende mit Nennung des Namens "Zur Sache" rufen.
- (4) Ist ein Ratsmitglied dreimal während der Behandlung eines Gegenstandes "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" gerufen worden, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn er/sie nach dem zweiten Ruf "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" auf die Folgen hingewiesen hat. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen worden, so kann es ihm zu demselben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (5) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, daß es sich den Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, kann der/die Vorsitzende dieses Ratsmitglied von der weiteren aktiven Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (6) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Verhandlungstisch sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.
- (7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen vom Rat der Stadt zu fassenden Beschluss von sämtlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bis zur Dauer von 5 Monaten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Ratsmitglied schriftlich mitzuteilen. Während der Ausschlusszeit verliert das ausgeschlossene Ratsmitglied den Anspruch auf seine Entschädigung als Ratsmitglied, auch für die Sitzung, in der es Anlass zu seinem Ausschluss gegeben hat.
- (8) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Rates der Stadt oder der Ausschüsse teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Sitzungssaal und in seinen Vorräumen zu stören, entfernen lassen.
- (9) Gegen einen Ruf "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" und gegen eine Wortentziehung kann der/die Betroffene binnen 3 Tagen schriftlich Einspruch beim Haupt- und Finanzausschuss einlegen. Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie wird ferner in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt von dem/der Vorsitzenden mitgeteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Unbeschadet der vorgenannten Rechte hat der/die Betroffene die Möglichkeit, ohne Vorverfahren Klage beim Verwaltungsgericht (Kommunalverfassungsverfahren) zu erheben.
- (10) Über die Berechtigung eines Ausschlusses aus der Sitzung entscheidet der Rat der Stadt in der nächsten Sitzung.

(11) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der/die Vorsitzende diesen räumen lassen. Geschieht das nicht, findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 16

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Rates der Stadt sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen den Tag und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder und die gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Niederschriften werden vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Rat der Stadt bestellt wird, unterzeichnet. Die Niederschriften werden nach Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern unverzüglich zugestellt.

§ 17

Ausschüsse

(1) Die vorstehende Geschäftsordnung ist sinngemäß von allen Ausschüssen des Rates der Stadt anzuwenden. Auf die Sonderausschüsse findet die Geschäftsordnung Anwendung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausschüsse werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Hierbei hat er/sie Vorschläge auf die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr vom/von der Bürgermeister/in oder einer Fraktion benannt werden. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung werden vom/von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in festgesetzt.

(3) Sachkundige Bürger/innen sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen schriftlichen Begründungen der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

(4) Sachkundige Bürger/innen anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich.

Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Anwendung.

(6) Die Niederschriften werden vom/von der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Ausschuss bestellt wird, unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Nie-

derschrift erhalten alle Ratsmitglieder sowie die dem jeweiligen Ausschuss angehörenden sachkundigen Bürger.

(7) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beschlussfassung weder vom/von der Bürgermeister/in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Beschlussfassung. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt.

Für die vom Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Absatz 1 GO NRW gefaßten Dringlichkeitsentscheidung gelten die Bestimmungen vorstehenden Absatzes nicht.

(8) Die vom Rat der Stadt gewählten Vertreter der Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, sind Mitglieder des Umweltausschusses im Sinne des § 58 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW (Sachkundige Einwohner). Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Auskunftserteilung

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können der Rat der Stadt, seine Fraktionen sowie die Ratsmitglieder vom/von der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit Rechtsvorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz NRW, nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen des § 55 Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vom/von der Bürgermeister/in bekanntgegebenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verwendet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, zu beachten.

§ 19

Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geben gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Die Auskünfte gemäß Absatz 1 werden jährlich vom Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit erfasst. Die Angaben werden jährlich im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht.

(3) Soweit es für die Einzelprüfung erforderlich ist, geben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber dem Bereich Rechnungsprüfung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie

- Beteiligungen an Unternehmen,
- Wertpapiervermögen,
- treuhänderisch gehaltenes Vermögen und
- Grundbesitz.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung kann nur durch Ratsbeschluss mit Stimmenmehrheit abgeändert werden.

(2) Diese Neufassung der Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Rates der Stadt vom 6. Dezember 2007 in Kraft getreten.

Castrop-Rauxel, . Dezember 2007

Johannes B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seiner Ausschüsse

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NW S. 762), hat der Rat der Stadt folgende Fassung der

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1

Einberufung

(1) Die Ratsmitglieder werden durch den/die Bürgermeister/in zu den Sitzungen des Rates der Stadt unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich eingeladen. Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag sollen 10 Kalendertage liegen. Es gilt das Datum des Poststempels. Falls der/die Bürgermeister/in es für erforderlich hält, kann diese Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge erweitert werden.

§ 2

Versand der Vorlagen

Die notwendigen schriftlichen Begründungen der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) sollen den Ratsmitgliedern spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 2 a – Versand von Ausschussunterlagen an Ratsmitglieder

Auf schriftlichen Antrag erhalten die Ratsmitglieder sämtliche Ausschussunterlagen auf dem Postweg. Die Einladungen und Vorlagen für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses gehen allen Ratsmitgliedern unabhängig hiervon per Post zu.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Bürgermeister/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die zu seiner/ihrer Vertretung gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter/innen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen oder die Sitzung vor Ablauf der Tagesordnung verlassen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 5

Fraktionen

(1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.

Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden und der Mitglieder sowie alle Änderungen sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres Aufwands Zuschüsse der Stadt, deren Höhe durch Beschluss des Rates der Stadt festgesetzt wird.

Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse haben die Fraktionen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres einen einfachen Nachweis zu führen, der unmittelbar dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

(4) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder des Rates der Stadt übermittelt werden dürfen, ist diese Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

§ 6

Befangenheit

Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW befangen und deswegen von der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen sind, haben diese Tatsache dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen, sich beim/bei der Schriftführer/in abzumelden und während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Dieses ist in der Niederschrift besonders aufzunehmen.

§ 7

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen des Rates der Stadt sind in der Regel öffentlich.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind vornehmlich zu beraten:

- a) Grundstücksgeschäfte,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) alle Angelegenheiten, bei denen das Steuergeheimnis zu wahren ist,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden könnten,
- g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder einer Gemeinschaft befürchten lässt.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung des Rates der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel zu veröffentlichen.
- (2) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gemacht werden, setzt der/die Bürgermeister/in auf die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung, wenn die Vorschläge ihm/ihr spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt werden.
- (3) Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung müssen genau bezeichnet sein und werden in der verzeichneten Reihenfolge behandelt, sofern der Rat der Stadt keine Abweichung beschließt. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes "Verschiedenes" ist nicht statthaft.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung, die in einem Ausschuss vorberaten sind, werden durch einen/eine Berichterstatter/in begründet.
- (5) Sollen Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden, bedarf es eines Beschlusses des Rates der Stadt .
- (6) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt erweitert werden, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können (dringliche Entscheidungen).
Dringliche Anträge müssen bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht und von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion unterstützt werden. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen.

Die Anträge werden beraten, falls ihre Dringlichkeit anerkannt wird, und zwar in der Regel am Schluss der Tagesordnung. Ein Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 9

Anträge

- (1) Abänderungsanträge können zu allen Gegenständen der Tagesordnung vor Schluss der Beratung gestellt werden. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden sind sie schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des/der Schriftführer/in während der Sitzung zu erklären.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich an den Rat der Stadt über den/die Bürgermeister/in mit Anträgen zu wenden, soweit der Antrag in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fällt.

Anträge sind schriftlich einzureichen und sollen den Gegenstand und die gewünschte Beschlussfassung bezeichnen. Es gilt die Frist entsprechend des § 8 Absatz 2.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem geeigneten Deckungsvorschlag verbunden werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahren können jederzeit formlos gestellt werden.

§ 10

Anfragen und Mitteilungen

(1) "Anfragen und Mitteilungen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen, schriftlich oder zu Protokoll an den/die Bürgermeister/in zu richten.

Sie müssen in der Sitzung nur dann beantwortet werden, wenn sie mindestens 12 Tage vor der Sitzung bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht wurden. Ansonsten kann die Beantwortung schriftlich erfolgen.

Es ist jeweils nur eine Zusatzfrage gestattet.

(3) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
- b) die Auskunft innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre,
- d) sie nicht in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fallen.

(4) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt, in der Sitzung Mitteilungen abzugeben.

Sie dürfen nur Angelegenheiten beinhalten, die vom Umfang und von ihrer Bedeutung her keinen eigenen Tagesordnungspunkt rechtfertigen.

Die Dauer der Mitteilung ist auf 3 Minuten begrenzt.

§ 11

Fragestunden für Einwohner

(1) Eine Fragestunde für Einwohner ist regelmäßig erster Tagesordnungspunkt einer jeden Ratssitzung.

(2) Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen. Soweit die Fragen bereits vorab - spätestens 8 Tage vor der Sitzung - schriftlich an den/die Bürgermeister/in gerichtet worden sind, werden sie grundsätzlich in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Fragezeit ist auf insgesamt 3 Minuten begrenzt.

§ 12

Redeordnung

(1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung erhält zunächst der/die Berichterstatter/in, zu den Anträgen der/die Antragsteller/in, zu Anfragen der/die Fragesteller/in das Wort. Der/die Berichterstatter/in hat die Auffassung des Ausschusses zu vertreten. Erst dann darf er/sie seine/ihre eigene Stellungnahme darlegen.

(2) Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne vorher das Wort verlangt und vom/von der Vorsitzenden erhalten zu haben.

(3) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

(4) Zu derselben Sache soll ein Redner/eine Rednerin in der Regel nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.

(5) Der/die Bürgermeister/in, bei dessen/deren Abwesenheit sein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in, ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Außer der Reihe erhalten auf Verlangen das Wort die Berichterstatter/innen sowie die Beigeordneten.

(6) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.

(7) Die Redner/innen sprechen in der Regel vom Rednerpult aus in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des/der Vorsitzenden vorgelesen werden. In der Beratung ist die Rededauer auf 3 Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Beratungen dieses nahelegt.

(8) Äußerungen, die sich in der Beratung auf die eigene Person bezogen haben, können durch eine persönliche Erklärung erwidert werden. Sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Wort hierzu wird am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen bzw. des nichtöffentlichen Teils erteilt.

§ 13

Schluss der Beratung

(1) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Wird Schluss der Beratung beantragt, so nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, läßt auf Wunsch eine/n Redner/in für und eine/n Redner/in gegen den Antrag sprechen, höchstens jedoch 3 Minuten, und unmittelbar darauf über den Schlußantrag abstimmen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

(2) Nach Annahme des Schlussertrages darf nur noch der/die Berichterstatter/in zur Sache sprechen.

§ 14

Abstimmung und Wahlen

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende in der Regel die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Über die Fassung kann das Wort begehrt und Abstimmung verlangt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht allen Anträgen vor; der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen sonstigen Anträgen vor. Sonst gilt der Grundsatz, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Abstimmung über weitere Anträge bestimmt der/die Vorsitzende. Im Falle des Widerspruchs gegen die vom/von der Vorsitzenden bestimmte Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Rat der Stadt über die Reihenfolge.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit das Gesetz nicht anderes anordnet, durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen.

(3) Auf Antrag von mindestens 10 Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Es steht jedem Ratsmitglied frei, seine abweichende Meinung schriftlich innerhalb von drei Tagen bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Diese Erklärung wird als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

(1) Entsteht unter den Ratsmitgliedern störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör

verschaffen, so verlässt er seinen/sie ihren Sitz; hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.

(2) Verletzt ein Ratsmitglied die Ordnung, hat der/die Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens "Zur Ordnung" zu rufen.

(3) Schweift ein/e Redner/in vom Verhandlungsgegenstand ab, kann ihn/sie der/die Vorsitzende mit Nennung des Namens "Zur Sache" rufen.

(4) Ist ein Ratsmitglied dreimal während der Behandlung eines Gegenstandes "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" gerufen worden, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn er/sie nach dem zweiten Ruf "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" auf die Folgen hingewiesen hat. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen worden, so kann es ihm zu demselben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, daß es sich den Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, kann der/die Vorsitzende dieses Ratsmitglied von der weiteren aktiven Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(6) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Verhandlungstisch sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen vom Rat der Stadt zu fassenden Beschluss von sämtlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bis zur Dauer von 5 Monaten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Ratsmitglied schriftlich mitzuteilen. Während der Ausschlusszeit verliert das ausgeschlossene Ratsmitglied den Anspruch auf seine Entschädigung als Ratsmitglied, auch für die Sitzung, in der es Anlass zu seinem Ausschluss gegeben hat.

(8) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Rates der Stadt oder der Ausschüsse teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Sitzungssaal und in seinen Vorräumen zu stören, entfernen lassen.

(9) Gegen einen Ruf "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" und gegen eine Wortentziehung kann der/die Betroffene binnen 3 Tagen schriftlich Einspruch beim Haupt- und Finanzausschuss einlegen. Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie wird ferner in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt von dem/der Vorsitzenden mitgeteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Unbeschadet der vorgenannten Rechte hat der/die Betroffene die Möglichkeit, ohne Vorverfahren Klage beim Verwaltungsgericht (Kommunalverfassungsstreitverfahren) zu erheben.

(10) Über die Berechtigung eines Ausschlusses aus der Sitzung entscheidet der Rat der Stadt in der nächsten Sitzung.

(11) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der/die Vorsitzende diesen räumen lassen. Geschieht das nicht, findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 16

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Rates der Stadt sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen den Tag und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder und die gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften werden vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Rat der Stadt bestellt wird, unterzeichnet. Die Niederschriften werden nach Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern unverzüglich zugestellt.

§ 17

Ausschüsse

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung ist sinngemäß von allen Ausschüssen des Rates der Stadt anzuwenden. Auf die Sonderausschüsse findet die Geschäftsordnung Anwendung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung werden vom/von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in festgesetzt.
- (3) Sachkundige Bürger/innen sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen schriftlichen Begründungen der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (4) Sachkundige Bürger/innen anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich.

Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Anwendung.

- (6) Die Niederschriften werden vom/von der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Ausschuss bestellt wird, unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten alle Ratsmitglieder sowie die dem jeweiligen Ausschuss angehörenden sachkundigen Bürger.
- (7) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beschlussfassung weder vom/von der Bürgermeister/in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Beschlussfassung. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt.

Für die vom Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Absatz 1 GO NRW gefaßten Dringlichkeitsentscheidung gelten die Bestimmungen vorstehenden Absatzes nicht.

(8) Die vom Rat der Stadt gewählten Vertreter der Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, sind Mitglieder des Umweltausschusses im Sinne des § 58 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW (Sachkundige Einwohner). Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Auskunftserteilung

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können der Rat der Stadt und seine Fraktionen vom/von der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit Rechtsvorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz NRW, nicht entgegenstehen.

(2) Zur Auskunftserteilung durch den/die Bürgermeister/in ist ein entsprechender Ratsbeschluss oder ein begründeter schriftlicher Antrag einer Ratsfraktion erforderlich.

(3) Die vom/von der Bürgermeister/in bekanntgegebenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verwendet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, zu beachten.

§ 19

Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geben gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Die Auskünfte gemäß Absatz 1 werden jährlich vom Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit erfasst. Die Angaben werden jährlich im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht.

(3) Soweit es für die Einzelprüfung erforderlich ist, geben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber dem Bereich Rechnungsprüfung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie

- Beteiligungen an Unternehmen,
- Wertpapiervermögen,
- treuhänderisch gehaltenes Vermögen und
- Grundbesitz.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Ratsbeschluss mit Stimmenmehrheit abgeändert werden.

(2) ...

§ 55 GO NRW - Kontrolle der Verwaltung

- (1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.
- (2) Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.
- (3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
- (5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.